

Anwaltsgericht
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

Telefon: 02 11/ 49 71 452

Telefax: 02 11/ 49 71 548

A 1317/08 III

In dem Rügeverfahren

gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]

wird der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung vom 6. Januar 2009 gegen den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 14. November 2008 und dessen Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 2008 als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsanwalt [REDACTED] trägt die Verfahrenskosten.

Begründung:

Gegenstand der Rüge ist die Gestaltung des Briefbogens durch Rechtsanwalt [REDACTED]. Auf diesem ist unterhalb seines Namens vermerkt: „Zugelassen bei allen deutschen Amts- und Landgerichten“.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat dies durch den Rügebescheid vom 14. November 2008 als berufswidrige Werbung und Verstoß gegen §§ 43 b BRAO, 6 BORA beanstandet und den hiergegen eingelegten Einspruch durch Bescheid vom 10. Dezember 2008 zurückgewiesen. Er steht auf dem Standpunkt, der Hinweis auf die Zulassung bei Amts- und Landgerichten sei irreführend, weil es keine Zulassungen bei den genannten Gerichten mehr gebe und bei Rechtssuchenden der Eindruck entstehe, Rechtsanwalt [REDACTED] besitze eine besondere Qualifikation gegenüber Berufskollegen.

Das Anwaltsgericht folgt dem im Ergebnis. Der Rechtssuchende versteht den Hinweis dahin, dass Rechtsanwalt [REDACTED] ihn bei allen Amts- und Landgerichten vertreten kann. Wie bereits das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 16. April 2002 (NJW 2003, 585) ausgeführt hat, kommt es für die Bewertung des Hinweises auf den Sprachgebrauch und das Verständnis der durch den Briefbogen angesprochenen Verkehrskreise an.

Allerdings gilt die Vertretungsbefugnis für alle Rechtsanwälte, von den beim BGH zugelassenen Rechtsanwälten abgesehen. Die Aussage, bei allen Amtsgericht und Landgerichten zugelassen zu sein, stellt also eine Selbstverständlichkeit dar. Werbung mit Selbstverständlichkeiten kann irreführend sein und damit gegen §§ 43 b BRAO, 6 BORA verstoßen. Dies ist hier der Fall, weil beim Rechtssuchenden der Eindruck entstehen kann, Rechtsanwalt [REDACTED] verfüge über eine Vertretungsbefugnis, die nicht jedem Rechtsanwalt zusteht. Insoweit folgt das Anwaltsgericht der Auffassung der Rechtsanwaltskammer.

Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf (aaO) und des OLG Saarbrücken (BRAK-Mitt. 2008, 39) betreffen ebenso wie diejenige des LG Aschaffenburg (BRAK-Mitt. 2009, 38) sowie die in jener Entscheidung aufgeführten weitere Landgericht die Bewertung ähnlich gelagerte Sachverhalte unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Darauf kommt es vorliegend nicht an, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Aufgabe hat, irreführende Angaben zu beanstanden und zwar unabhängig davon, ob diese unter die Bagatellklausel von § 3 UWG fallen. Deshalb ist dem Schlusssatz in der Entscheidung des OLG Düsseldorf, ein Verstoß gegen die Berufsordnung sei nicht ersichtlich, nicht beizupflichten. Das Bundesverfassungsgericht, das dem Grundsatz der Werbefreiheit zum Durchbruch verholfen hat, hat andererseits wiederholt das Verbot irreführender Werbung betont (BverfG NJW 1988, 154; NJW 1990, 2123; BRAK-Mitt. 2000, 89).

Düsseldorf, den 12. März 2009

Weiland
Rechtsanwältin

Steffen
Rechtsanwalt

Dr. Knörrechen
Rechtsanwalt

A u s g e f e r t i g t
Düsseldorf, 13. März 2009
Der Vorsitzende der 1. Kammer
des Anwaltsgerichts für den Bezirk
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf


(Steffen)
Rechtsanwalt

